

Vereinbarung

über die Fortsetzung des Kinematheksverbundes

Präambel

Am 8. Dezember 1978 schlossen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin das „Verwaltungsabkommen über den Aufbau und die Unterhaltung eines Kinematheksverbundes“ mit dem Ziel, diesem die „Aufgaben einer zentralen deutschen Kinemathek“ zu übertragen.

Das Verwaltungsabkommen bildete die Grundlage jeweils bilateraler vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Bundesarchiv, der Stiftung Deutsche Kinemathek und dem Deutschen Institut für Filmkunde e.V. (heute: Deutsches Filminstitut – DIF e.V.). Damit wurde die Arbeit der drei überregionalen Einrichtungen koordiniert, die vorher unabhängig voneinander der Filmarchivierung und der kinemathekarischen Auswertung verpflichtet waren.

Entsprechend der Aufgabe, die Funktionen einer zentralen deutschen Kinemathek und eines Filmarchivs gemeinsam zu erfüllen, definierten die Verträge Aufgabenfelder der Partner:

Während dem Bundesarchiv seither die Aufgabe des zentralen deutschen Filmarchivs zufällt, konzentrieren sich die beiden anderen Institutionen auf die Vermittlung lebendiger Filmkultur und historischen Fachwissens insbesondere durch Filmverleih, Retrospektiven, Festivals, Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen, filmwissenschaftliche Forschung, Datenerhebung und Beratung.

Außer den drei ordentlichen Mitgliedern gehörten dem Kinematheksverbund die Filmmuseen von
Düsseldorf,
Frankfurt am Main,
München und
Potsdam
sowie CineGraph – Hamburgisches Centrum für Filmforschung
als kooptierte Mitglieder an.

Die DEFA-Stiftung, Berlin,
und die Friedrich Wilhelm Murnau-Stiftung, Wiesbaden,
nahmen als Gäste an der Arbeit des Verbundes aktiv teil.

Neben der Koordinierung seiner Aufgaben arbeitete der Kinematheksverbund mit den kooptierten Mitgliedern und Gästen erfolgreich an konkreten Projekten, zu denen u.a. gehören:

- die Erfassung aller jemals in Deutschland produzierten Filme (Deutsche Filmographie),
- die Herausgabe dieser Datensammlung plus Materialien zu den 100 wichtigsten deutschen Filmen auf CD-Rom („Die deutschen Filme“),
- die wissenschaftliche Diskussion zu Fragen der Filmerhaltung und Filmrestaurierung auch mit Hilfe der digitalen Technik und deren praktische Umsetzung
- die Vergabe des Kinopreises an Kommunale Kinos
- das Internet-Portal zum deutschen Film (filmportal.de).

Die drei vertraglich verbundenen Partner kommen überein, ihre erfolgreiche Arbeit gemeinsam fortzuführen und den Gehalt des Verwaltungsabkommens durch die Fortsetzung des Kinematheksverbundes zu bewahren.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs (im folgenden
'Bundesarchiv'),

der Stiftung Deutsche Kinemathek, Berlin, vertreten durch ihren Vorstand (im
folgenden 'SDK')

und
dem Deutschen Filminstitut – DIF e.V., Frankfurt am Main, vertreten durch seinen
Vorstand (im folgenden 'DIF')

wird vereinbart:

§ 1

Auf der Grundlage dieses Vertrages und unter Beachtung des Bundesarchivgesetzes sowie der Satzungen von DIF und SDK in den jeweils gültigen Fassungen wird die Zusammenarbeit der drei überregionalen deutschen Einrichtungen der Filmarchivierung und der kinemathekarischen Auswertung in einem Kinematheksverbund fortgesetzt, um die Aufgaben einer zentralen deutschen Kinemathek und eines zentralen deutschen Filmarchivs zu erfüllen.

§ 2

- (1) Die Zusammenarbeit wird durch einen Koordinierungsrat gewährleistet. Ihm gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesarchivs, der SDK und des DIF an.
- (2) Die drei Mitglieder des Verbundes können weitere sachverständige Mitglieder kooptieren.
- (3) Sitzungen des Koordinierungsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter der SDK. Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nehmen an den Sitzungen teil.
- (4) Beschlüsse des Koordinierungsrates werden einvernehmlich gefasst und haben den Charakter von Empfehlungen an die am Verbund beteiligten Institutionen.
- (5) Der Koordinierungsrat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Partner dieser Vereinbarung bedarf.

§ 3

Der Koordinierungsrat stellt die gegenseitige Information sicher und koordiniert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Arbeit der dem Verbund angehörenden Institutionen insbesondere zu folgenden Themen:

- Aufbau von Bestands- und Sammlungsnachweisen;
- Abstimmung über einheitliche Verleihsysteme;
- Grundsätze der Erfassung, Bewertung, Restaurierung und Erhaltung des audiovisuellen Erbes;
- Deutsche Filmographie;
- Planung überregionaler und internationaler Veranstaltungen;
- Nationales und internationales Urheberrecht;
- Vergabe des Kinopreises des Kinematheksverbundes;
- Medienerziehung;
- Aus- und Weiterbildung von Archivaren und Kuratoren in Filmarchiven und kinemathekarischen Einrichtungen.

§ 4

(1) Das Bundesarchiv übernimmt als zentrales deutsches Filmarchiv im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes oder als beauftragte Einrichtung folgende Aufgaben im Verbund:

- möglichst vollständige Archivierung der deutschen Filmproduktion unter Berücksichtigung von Koproduktionen,
- Erhaltung der Filmbestände durch Sicherung der Ausgangsmaterialien (insbesondere von Originalnegativen und Dupnegativen), Restaurierung und Pflege,
- Erschließung des Filmguts nach formalen und inhaltlichen Kriterien (Bestandskatalogisierung),
- Vermittlung der Nutzung und Auswertung durch Bereitstellung von Kopien.

(2) Zur sachgerechten konservatorischen Sicherung stellen die Vertragspartner gemeinsame Grundsätze auf, welche die Erhaltung der wertvollen Ausgangsmaterialien gewährleisten.

§ 5

(1) SDK und DIF unterstützen das Bundesarchiv bei der Wahrnehmung der Aufgabe im Sinne von § 4, indem sie in ihren Sammlungen befindliches Filmmaterial dem Bundesarchiv zur archivischen Sicherung zur Verfügung stellen. Sofern dem Rechte Dritter entgegenstehen, bemühen sich SDK und DIF um deren Zustimmung; bestehende Verträge bleiben unberührt.

(2) Wird im Zuge der Hinterlegung Filmmaterial der SDK oder des DIF kopiert, so gehen die neuen Materialien in das Eigentum des Bundes über und unterliegen der Verfügungsgewalt des Bundesarchivs. Sofern gewünscht, erhält die hinterlegende Einrichtung eine Belegkopie.

- (3) Bei Auflösung des Verbundes oder Austritt eines Verfügungsberechtigten kann dieser gegen Ersatz der bisherigen Aufwendungen die Übereignung der neu entstandenen Ausgangsmaterialien verlangen. In diesem Fall erhält das Bundesarchiv das Recht, vor der Übereignung auf seine Kosten eine Sicherungskopie herzustellen.
- (4) Werden im Einzelfall weitere Absprachen getroffen, bedürfen diese der Schriftform.

§ 6

Über die Prioritäten bei der technischen Aufbereitung des filmischen Materials für die Auswertung entscheidet das Bundesarchiv jeweils im Einvernehmen mit dem Partner, aus dessen Sammlung das Material stammt.

§ 7

SDK und DIF setzen die Auswertung des Filmmaterials fort und übernehmen mit zusätzlichem Schwerpunkt auf der Sammlung, Erschließung und konservatorischen Sicherung filmbegleitender Materialien die Vermittlung lebendiger Filmkultur mit Erarbeitung und Förderung von Informationen, Dokumentationen und filmkundlichen Untersuchungen, Vorführungen, Ausstellungen, Festivals, sonstigen Veranstaltungen, Publikationen sowie dem nichtgewerblichen Verleih.

§ 8

- (1) Der nichtgewerbliche Verleih der insgesamt im Bundesarchiv gesicherten Filme erfolgt vorrangig durch SDK und DIF. Sofern dem Rechte Dritter entgegenstehen, bemüht sich das Bundesarchiv um deren Zustimmung. § 5 (6) Bundesarchivgesetz ist zu beachten.
- (2) Von den Vertragspartnern für die Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verbundes benötigte Vorführcopien liefert das Bundesarchiv auf Bestellung zum Selbstkostenpreis.

§ 9

- (1) Dieser Vertrag findet auf Filme, die Teil der amtlichen Überlieferung nach § 2 Abs. 1 Bundesarchivgesetz oder private Dokumentarfilmbestände von bleibendem Wert im Sinne von § 3 Bundesarchivgesetz sind, keine Anwendung.
- (2) Archivgut im Sinne des Absatzes 1 soll jedoch den Verbundpartnern gegen Kostenerstattung nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes und der zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Koblenz, den 1.2.2005

Berlin, den 31.1.05

Frankfurt am Main, den 31.1.05

Bundesarchiv

Stiftung Deutsche Kinemathek

Deutsches Filminstitut DIF

Hartmut Weber

Hans Helmut Prinzler

Dillmann
Possmann
Vorstand

Präsident

Vorstand